

Amt für Bodenmanagement Fulda

- Flurbereinigungsbehörde -

Washingtonallee 1

36041 Fulda

Tel.-Nr.: +49 (661) 8334-0, Fax-Nr.: +49 (661) 8334-1102

E-Mail: info.afb-fulda@hvbg.hessen.de

HESSEN



Gz.: 2-FD-05-19-51-01-B-0004#005

Flurbereinigungsverfahren Flieden-Süd A66

Verfahrens-Nr.: UF 1951

Öffentliche Bekanntmachung

L a d u n g

zur Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse

an alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens

Flieden-Süd A66 - UF 1951 -, Landkreis Fulda

Im Flurbereinigungsverfahren Flieden-Süd A66 wird hiermit ein Termin zur **Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung** sowie zur **Einsichtnahme und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse** gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl.m I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung anberaumt.

Ist die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet, genügt aufgrund der Covid-19-Pandemie die Durchführung einer ersatzweisen Online-Konsultation nach dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 - in der derzeit geltenden Fassung.

Die den Anhörungstermin ersetzende Online-Konsultation wird ab

Montag, dem 05. Juli 2021 ab 10:00 Uhr

unter der Internetadresse

<https://hvbg.hessen.de/UF1951>

bis zum Abschluss der Auslegung der Wertermittlungsergebnisse am 15. Juli 2021 allen Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zugänglich gemacht.

In der Online-Konsultation wird auch kurz über den weiteren Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens informiert.

Alle Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung werden zur Einsichtnahme für die Beteiligten wie folgt ausgelegt:

Dorfgemeinschaftshaus Schweben
Höhenstraße 6, 36103 Flieden

am Dienstag,	den 13. Juli 2021	von 10.00 bis 16.30 Uhr
am Mittwoch,	den 14. Juli 2021	von 08.00 bis 15.00 Uhr
am Donnerstag,	den 15. Juli 2021	von 12.00 bis 20.00 Uhr

In den oben genannten Zeiten stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde zur Erläuterung und zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. **Aufgrund der Corona-Pandemie kann eine Einsichtnahme ausschließlich unter vorheriger Terminvereinbarung erfolgen.**

Wer keine Fragen zur Bewertung hat und keine Einwendungen erheben will, braucht den Termin zur Einsichtnahme nicht wahrzunehmen.

Bei zu großem Terminandrang kann der oben genannte Zeitraum ggf. um wenige Tage verlängert werden. Auf die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes wird hingewiesen. Weiterhin müssen Namens- und Adressdaten vollständig dokumentiert werden.

Jeder Beteiligte (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) kann Einwendungen ab der Online-Konsultation bis zur Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorbringen.

Die Abgabe von mündlichen Erklärungen zur Niederschrift in dem Anhörungstermin kann durch die ersetzende Online-Konsultation faktisch nicht erfolgen.

Gemäß § 4 PlanSiG wird den Beteiligten daher die Möglichkeit gegeben, sich bis zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse schriftlich oder elektronisch zu äußern.

Darüber hinaus ist eine Aufnahme von mündlichen Einwendungen zur Niederschrift im Rahmen der o. a. Einsichtnahme möglich.

Die Einwendungen sind keine förmlichen Rechtsbehelfe, sondern Anregungen zur Änderung der Wertermittlung.

Teilnehmer sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen Eigentümerinnen und Eigentümern gleich.

Nebenbeteiligte sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften, die rechtliche Interessen im Flurbereinigungsgebiet oder im Flurbereinigungsverfahren zu wahren haben oder geltend machen können (vgl. § 10 FlurbG). Ihre aus öffentlichen Büchern ersichtlichen Rechte sollen durch die Übertragung auf mindestens wertgleiche neue Grundstücke gewahrt werden.

Jedem Teilnehmer wird ein seine Grundstücke betreffender Auszug aus den Wertermittlungsnachweisen „Nachweis des Alten Bestandes“ zugestellt, der bei einem etwaigen Termin zur Einsichtnahme mitzubringen ist. In diesem sind die im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke mit Fläche, Wert und weiteren Angaben aufgeführt. Des Weiteren erhält jeder Teilnehmer ein „Merkblatt zur Wertermittlung“.

Beteiligte, die den „Nachweis des Alten Bestandes“ nicht erhalten haben, werden hiermit aufgefordert, sich zwecks Aushändigung dieser Unterlagen an das Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1 in 36041 Fulda zu wenden.

Alle zur Legitimation (Vertretungsbefugnis) dienenden Papiere sind zur Einsichtnahme mitzubringen.

Beteiligte, die persönlich an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Vollmachtsvordrucke sind erhältlich beim Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1 in 36041 Fulda oder können auf der Internetseite der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation über den Link <https://hvbg.hessen.de/UF1951> abgerufen werden.

Die Unterschrift unter dieser Vollmacht ist amtlich zu beglaubigen. Dies kann zum Beispiel durch die Gemeindeverwaltung oder den Ortsvorsteher erfolgen. Die Unterschriftsbeglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kostenfrei.

Sofern der Flurbereinigungsbehörde bereits eine schriftliche und ordnungsgemäße Vollmacht vorliegt, bedarf es keiner neuen.

Der Bewertung liegt folgender Wertermittlungsrahmen zugrunde:

Wertermittlungsrahmen

Wertklassen		1	2	3	4	5	6	7
Bodenzahlen		>= 70	69 - 62	61 - 54	53 - 46	45 - 38	37 - 30	<= 29
Nutzungsart		Wertverhältniszahlen (Werteinheiten pro Hektar)						
Acker	A	180	165	150	138	125	110	90
Grünland	GR	180	165	150	138	125	110	90
Gartenland	G	180	165	150	138	125	110	90
Betriebsfläche	BF	180	165	150	138	125	110	90
Erholungsfläche	ERH	180	165	150	138	125	110	90
Waldfläche	H	45	20					
Gehölz	GH	45	20					
Geringstland	GER	45	20					
Gebäude- und Freifläche	GF	4800	4000	3800	2500	1500	600	
Fahrweg	WGF	180	165	150	138	125	45	20
Erdweg	WEG	180	165	150	138	125	110	90
Bach	WAB	180	165	150	138	125	110	90
Graben	WAG	180	165	150	138	125	110	90
Teich	WAT	180	165	150	138	125	110	90
Straße	S	90	90	90	90	90		
Bahngelände	BGL	90						
Unland (Mast)	U	20						

Der vorläufige Kapitalisierungsfaktor ist auf 100,00 Euro pro Werteinheit festgesetzt.

Veröffentlichung

Diese Ladung zur Bekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse gem. § 32 FlurbG wird in den Flurbereinigungsgemeinden Flieden, Kalbach und Neuhoof sowie in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Stadt Schlüchtern öffentlich bekannt gemacht.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Fulda, den 14.06.2021

Im Auftrag

gez. Witte

(LS)

Witte

Vermessungsrat